

Armin, Ludwig Leopold, Obst

Bruchgasse 24
76831 Impflingen
E-Mail: info@technik-dienst.de
Mobil-Telefon: +49-1788024499

Per Sicherheits-Telefax

Armin, Ludwig Leopold, Obst, Bruchgasse 24, D-76831 Impflingen

An das

Bundesverfassungsgericht

Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

Per Sicherheits-Telefax an: +49 721 9101-382

Datum: Impflingen, den 21. Juni 2026

VERFASSUNGSBESCHWERDE

wegen der Verletzung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG), des Rechts auf ein faires und zügiges Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 6 Abs. 1 EMRK), des Rechts auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 GG) sowie des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und des Fernmeldegeheimnisses (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 10 GG).

Beschwerdeführer:

Armin Ludwig Leopold Obst, Bruchgasse 24, 76831 Impflingen
(unmittelbarer Augenzeuge, Drittbetroffener von schwersten Zwangsmaßnahmen und verfassungsmäßiger Menschenrechtsvertreter)

Gegen:

1. Den Beschluss und das fortgesetzte, beharrliche Schweigen des **8. Strafsenats (Staatsschutzsenat) des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main** im Verfahren **Az. 8 St 2/23**.
2. Den offiziellen Ablehnungsbescheid des **Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, Dr. Alexander Seitz**, vom 15.06.2026 (**Az. 0224-I-6-3133-00001#2026-00111**), durch welchen jegliche administrative Abhilfe oder Dienstaufsicht verweigert wurde.

Armin, Ludwig Leopold, Obst

Bruchgasse 24
76831 Impflingen
E-Mail: info@technik-dienst.de
Mobil-Telefon: +49-1788024499

I. RECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT UND SUBSIDIARITÄT

Der Beschwerdeführer hat den nationalen Rechtsweg und alle verfügbaren inländischen Rechtsbehelfe vollständig, fruchtlos und formwirksam erschöpft (Subsidiaritätsprinzip gem. § 90 Abs. 2 BVerfGG):

1. **Untätigkeitsklage und Grundrechterüge** beim 8. Strafsenat des OLG Frankfurt am Main eingereicht am **30.04.2026**. Ergebnis: Totales Schweigen bis zum Ablauf der völkerrechtlichen Frist am 30.05.2026.
2. **Förmliche Verzögerungsrüge gem. § 198 Abs. 3 GVG** beim Senat erhoben per Telefax am **06.06.2026**. Ergebnis: Prozessuale Verweigerung jeglicher Reaktion.
3. **Dienstaufsichtsbeschwerde** beim OLG-Präsidenten Dr. Alexander Seitz und dem Hessischen Justizministerium eingereicht am **08.06.2026**. Ergebnis: Förmliche Zurückweisung durch den Präsidenten Dr. Seitz am **15.06.2026** unter pauschaler Berufung auf die „richterliche Unabhängigkeit“.
4. **Grundrechtsbeschwerde** gegen das verfassungswidrige Abfangen religiöser Weihegegenstände vom **14.06.2024**, dem OLG Frankfurt nachweislich zugestellt per Einschreiben mit Rückschein (**Sendungsnummer RR 02 172 987 7DE**) am **19.06.2024 um 15:05 Uhr**.

II. DIE VIERFACHE PERSÖNLICHE BETROFFENHEIT DES BESCHWERDEFÜHRERS

Der Beschwerdeführer ist kein unbeteiligter Dritter. Seine unmittelbare eigene Betroffenheit und die schwere Verletzung seiner Grundrechte sind durch die amtlichen Auskünfte des OLG Frankfurt vom 27.06.2024 (Az. 8 St 2/23), die richterliche Verfügung vom 20.06.2024 sowie die Protokolle des Bayerischen Landeskriminalamts (BLKA) staatlich dokumentiert:

1. **Systemische Totalüberwachung (TKÜ) ohne Beschuldigtenstatus (Art. 10 GG):**
Der Beschwerdeführer war als Zielobjekt von den weitreichenden Beschlüssen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 20.10.2022 (**Az. 1 BGs 388/22**) und vom 23.11.2022 (**Az. 1 BGs 687/22**) unmittelbar betroffen. Seine gesamte Telekommunikation wurde über Monate hinweg abgehört und aufgezeichnet, obwohl er zu keinem Zeitpunkt als Beschuldigter geführt wurde. Dies verletzt das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG) im Kern.

Armin, Ludwig Leopold, Obst

Bruchgasse 24
76831 Impflingen
E-Mail: info@technik-dienst.de
Mobil-Telefon: +49-1788024499

2. Willkürlicher Entzug von Entlastungsbeweisen und Datenmanipulation:

Das OLG Frankfurt gesteht in seiner amtlichen Auskunft vom 27.06.2024 ein, dass **25 private Gespräche** des Beschwerdeführers im Zeitraum vom 22.10.2022 bis zum 07.12.2022 aufgezeichnet wurden, deren Inhalt dem Senat jedoch angeblich „notwendigerweise nicht bekannt“ sei und die sich nicht in den Ermittlungsakten befinden. Das prozessuale „Verschwindenlassen“ von 25 entlastenden Audio-Aufzeichnungen verletzt das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) und Art. 19 Abs. 4 GG.

3. Amtlich dokumentierte Missachtung entlastender Erkenntnisse bei Zwangsmaßnahmen:

Aus den amtlichen TKÜ-Protokollen des BLKA (SG 422) vom 02.11.2022 (Gesprächs-ID 355750570) geht zweifelsfrei hervor, dass die Fahrt des Beschwerdeführers nach Italien ausschließlich humanitären Zwecken (Organisation der Fluthilfe-Aktion „Lochmühle“ im krisengeschüttelten Ahrtal) diene. Obwohl den Behörden diese absolute Friedfertigkeit **in Echtzeit bekannt war**, wurde der Beschwerdeführer am 07.12.2022 im Hotel Tevere von einem bewaffneten Einsatzkommando unter Entzug seiner elektronischen Geräte (Laptop/Handy) physisch festgesetzt. Wie der zuständige Richter am OLG Schmidt in seiner Verfügung vom 20.06.2024 unter Berufung auf den BKA-Verbindungsbeamten offiziell einräumte, wurde der Beschwerdeführer „zur Questura von Perugia gebracht und hielt sich dort bis etwa 11 Uhr auf“ (1). Dies konstituiert einen schweren, willkürlichen Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 GG).

4. Gehörsverweigerung zur Verschleppung staatlicher Vorfeld-Provokationen:

Der Beschwerdeführer rügt als Augenzeuge das Festnahme-Protokoll, bei welchem der leitende BKA-Beamte Schloßer (BKA Rom) vor Zeugen einräumte, dass die Operation gegen Oberst a.D. Eder „**eine politische Entscheidung sei**“. Indem das OLG Frankfurt und die Dienstaufsicht die hierauf gestützte Untätigkeitsklage des Beschwerdeführers totschweigen bzw. pauschal abweisen, verweigern sie mutwillig das rechtliche Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG), um die gezielte Verstrickung staatlicher Akteure im Verfahren *8 St 2/23* zu decken.

Armin, Ludwig Leopold, Obst

Bruchgasse 24
76831 Impflingen
E-Mail: info@technik-dienst.de
Mobil-Telefon: +49-1788024499

III. BEGRÜNDUNG DER VERFASSUNGSBESCHWERDE IN DER HAUPTSACHE

1. Verletzung des Beschleunigungsgebots in Haftsachen (Art. 2 Abs. 2 GG)

Der Beschuldigte Oberst a.D. Maximilian Eder befindet sich seit dem 07.12.2022 in ununterbrochener U-Haft. Das OLG Frankfurt verschleppt das Verfahren durch künstliche Leerlaufzeiten und verzögert die im Mai 2023 durch den Vorsitzenden Richter Bonk angekündigte Zeugenladung des Beschwerdeführers. Durch das bewusste Offenhalten des Zeugenstatus wird der Beschwerdeführer prozessual isoliert und systematisch an einer effektiven Teilhabe und Beobachtung des Verfahrens gehindert.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schützt die richterliche Unabhängigkeit keine schlichte Untätigkeit oder das Liegenlassen von existentiellen Anträgen in Haftsachen. Mich als Entlastungszeuge und Betroffener hinten anzustellen nimmt zudem den in U-Haft befindlichen Herrn Maximilian Eder die Chance zügiger Aufklärung und aus der U-Haft entlassen zu werden.

2. Duldung von „Weißer Folter“ und Verletzung der unbeschränkaren Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1, 2 GG / Art. 3 EMRK)

Der Beschwerdeführer rügt die schikanösen Haftbedingungen in der JVA Frankfurt. Das gerichtlich bestätigte Verbot für Herrn Eder, eine geweihte „**Wundertätige Medaille**“ (ein zentrales katholisches Glaubenssymbol der Legion Mariens) zu tragen, stellt eine gezielte psychologische Zersetzungsmaßnahme („Weiße Folter“) und eine gravierende Verletzung der im Grundgesetz verankerten unverletzlichen Religionsfreiheit dar. Da Artikel 4 GG **keinen Gesetzesvorbehalt** besitzt und die Aluminium-Medaille keinerlei Sicherheitsgefahr darstellt, ist das Verbot ein reiner Willkürakt.

2a. Systemische, mehrjährige Gehörsverweigerung und Entzug des gesetzlichen Richters

Die im Mai und Juni 2026 dokumentierte Untätigkeit des Senats ist die Fortsetzung einer seit Jahren betriebenen prozessualen Sabotage. Wie durch den amtlichen Auslieferungsbeleg und den Rückschein (**RR 02 172 987 7DE**) bewiesen, wurde die 16-seitige Grundrechtsrüge des Beschwerdeführers am **19.06.2024** formwirksam zugestellt. Die darauffolgende Weigerung des Senats, hierüber einen ordnungsgemäßen richterlichen Senatsbeschluss zu erlassen, sondern den Beschwerdeführer formlos über die Geschäftsstelle mit dem Scheinargument abzuweisen, er sei „*kein Verfahrensbeteiligter*“, dokumentiert den fortgesetzten Entzug des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) und des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG).

Armin, Ludwig Leopold, Obst

Bruchgasse 24
76831 Impflingen
E-Mail: info@technik-dienst.de
Mobil-Telefon: +49-1788024499

3. Systemische Voreingenommenheit, gezieltes „Lawfare“ (Justiz-Papier I-19) und die bewusste Ausblendung staatlicher Provokations- und Überwachungsstrukturen (Komplex „Frank der Reisende“)

Das Verfahren 8 St 2/23 vor dem OLG Frankfurt leidet an einer fundamentalen, verfassungswidrigen Asymmetrie der Sachverhaltsaufklärung. Während jede Äußerung Maximilians Eders kriminalisiert wird, blenden der Senat und die Ermittlungsbehörden die im Vorfeld stattgefundene Steuerung und Provokation durch staatlich geduldete Akteure vorsätzlich aus. Dies verletzt die Pflicht zur objektiven Wahrheitsforschung (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 6 Abs. 1 EMRK).

- **Der Komplex „Frank der Reisende“:** Zentrale Schlüsselfigur der tech-operativen Gesamtinfrastruktur des Verfahrens ist der Aktivist **Frank Schreibmüller (Pseudonym: „Frank der Reisende“)**.

Schreibmüller war der technische Strippenzieher, der nachweislich ein koordiniertes, automatisiertes Netzwerk von **über 4.000 Telegram-Gruppen und -Kanälen** betrieb, über welches die digitale Vernetzung, logistische Steuerung und gezielte Radikalisierung des gesamten Milieus vollzogen wurde.

- **Das Verfahrenshindernis der staatlichen Tatprovozierung:** Es widerspricht jeder kriminalistischen Logik, dass ein solcher Massen-Verbund unter den Augen des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) über Jahre hinweg ungestört betrieben werden kann, es sei denn, diese Struktur wurde im Zuge einer kontrollierten Vorfeld-Überwachung („Honey Pot“) absichtlich geduldet oder aktiv als Provokations-Infrastruktur genutzt, um Zielobjekte wie den dekorierten Oberst a.D. Eder gezielt in eine strafrechtliche Falle zu manövrieren. Wenn der Staat oder von ihm geduldete Akteure die logistischen Kanäle bereitstellen, um traumatisierte Offiziere zu instrumentalisieren, greift das absolute **Verfahrenshindernis der staatlichen Tatprovozierung**. Die Justiz darf niemanden für eine Tat anklagen, die durch staatliche Vorfeld-Infrastrukturen erst ermöglicht und provoziert wurde.

4. Völkerrechtliche Notfallmeldung und dokumentierte Kenntnisnahme

Es wird darauf verwiesen, dass die alliierten Garantiemächte des **Zwei-Plus-Vier-Vertrages** (USA, Großbritannien, Frankreich und die Russische Föderation) im **Mai 2026** offiziell in Kenntnis gesetzt wurden. Der vollständige, erfolgreiche Abruf des 124-seitigen unredigierten Dossiers wurde serverprotokolliert (HTTP Status 200) gesichert. Das kollektive Schweigen der deutschen Justiz dokumentiert im internationalen Kontext eine vorsätzliche, systemische Verweigerung von Rechtsschutz.

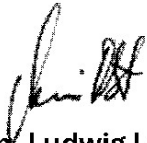
Armin, Ludwig Leopold, Obst

Bruchgasse 24
76831 Impflingen
E-Mail: info@technik-dienst.de
Mobil-Telefon: +49-1788024499

IV. ANTRÄGE

Der Beschwerdeführer beantragt:

1. Festzustellen, dass der 8. Strafsenat des OLG Frankfurt am Main durch seine fortgesetzte Untätigkeit die Grundrechte des Beschwerdeführers und des inhaftierten Maximilian Eder verletzt hat.
2. Den Ablehnungsbescheid des OLG-Präsidenten Dr. Alexander Seitz vom 15.06.2026 (**Az. 0224-I-6-3133-00001#2026-00111**) aufzuheben.
3. Dem OLG Frankfurt am Main aufzugeben, unverzüglich über die anhängigen Menschenrechtsrügen zu entscheiden und den verfassungswidrigen Zustand in der JVA Frankfurt (Isolationshaft, Medaillen-Verbot) unverzüglich zu beenden.



Armin, Ludwig Leopold, Obst

Betroffener Interessentenvertreter / Sachwalter für die Menschenrechte von Oberst a.D. M. Eder